DAMM
RUMPF
HERING
STIFTUNG
KINDER
HILFE

Damm|Rumpf|Hering
Stiftung Kinderhilfe
Breithauptstr. 3-5
08056 Zwickau

Antrag auf finanzielle Unterstützung für Kinder und Jugendliche

Antragsteller

Name	Familienstand

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort / Bundesland

Telefon / E-Mail / ggf. Fax

Hilfebedürftige(r)

Name und Alter des Kindes / Jugendlichen

- oder -

Namen und Alter der am Projekt teilnehmenden Kinder / Jugendlichen

Beschreibung und Ziel des Projekts (evtl. Anlage)

Zeitraum des Hilfebedarfs

Betreuung / Durchführung des Projekts durch:

Kostenbedarf pro Person

Kostenanforderung gesamt

weitere Finanzierungsmöglichkeiten, z.B. andere Sponsoren, Stiftungen oder ähnliches (wenn ja, welche)

DAMM
RUMPF
HERING
STIFTUNG
KINDER
HILFE

Auszug aus der Satzung und Informationen zur Erstellung des Antrags

1. Vorbemerkung

Die Damm|Rumpf|Hering Stiftung Kinderhilfe ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Zwickau. Sie verfolgt den nachfolgend aufgeführten, in der Stiftungssatzung im § 2 genannten Zweck:
(1) Die Stiftung hat den Zweck, nachhaltig Jugendliche und Kinder durch betreuerische und finanzielle Unterstützung besser in das soziale Gemeinschaftsbild zu integrieren.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks werden insbesondere

a) einzelne, durch gemeinnützige Vereine angeforderte finanzielle Hilfen gewährt,
b) einzelne eigene Projekte in der Betreuung dieser Kinder umgesetzt, wie z.B. die Eröffnung einer Nachmittags-Betreuungsstätte,
c) einzelne Kinder und Jugendliche direkt finanziell unterstützt

Hierbei wird im Wesentlichen auf die Informationen und Zuarbeit der öffentlich geführten Betreuungseinrichtungen des Jugendamtes oder ehrenamtlicher Helfer zurückgegriffen.

(2) Die Stiftung verfolgt insofern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Die Stiftung ist dabei selbstlos tätig; sie verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke

(4) Ihre Mittel darf die Stiftung nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden. Auch darf niemand durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Es besteht kein Rechtanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen.

2. Förderkriterien

- Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie schriftlich eingegangen sind

Aus dem Antrag müssen erkennbar sein:

* Name und Anschrift, Tel.Nr. und falls vorhanden E-Mail-Adresse des Antragstellers
* eine hinreichend erklärende Projektbeschreibung mit geplanter Laufzeit und der Zahl der beteiligten Kinder / Jugendlichen bzw. notwendigem Einzelbedarf
* eine möglichst umfassende Kostenplanung mit Aufführung aller geplanten Finanzierungsquellen

- Die Förderung erfolgt nur für einzelne Projekte und nicht als institutionelle Förderung. Dadurch ist z.B. die anonymisierte Förderung in den allgemeinen Haushalt eines Vereins hinein ausgeschlossen.

- Die geförderten Maßnahmen / Projekte müssen in einem vor der Antragstellung definierten Zeitrahmen ablaufen, um das Prinzip der Endlichkeit zu erfüllen.

- Die Stiftung ist zur Publizierung des Stiftungsanliegens und damit zum Erwerben von Zustiftungskapital verpflichtet. Deshalb muss jedes geförderte Projekt auch eine gewisse Öffentlichkeitswirkung aushalten können. Trotzdem geht es bei der Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen gleichzeitig darum, deren Persönlichkeitsrechte zu wahren.

- Das Stiftungsgeld wird nach Vorlage von Belegen bzw. nach Bestätigung der Teilnahme überwiesen.

3. Begrenzungen bei der Antragstellung

- Im Regelfall werden nur bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingegangene Projektanträge gefördert und für ein Kalenderjahr ausgereicht.

- Förderhöhen über EUR 10.000 pro Antrag sind vorläufig nicht vorgesehen.

- Nicht gefördert werden Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Leistungen, die vom Sozialamt / Jugendamt primär getragen werden

Bitte legen Sie dem Antrag Nachweise der Bedürftigkeit bei:
(Arbeitslosen-, Renten-, Erwerbsminderungsrenten-, Hartz-IV-Bescheid, Dresdenpaß oder ähnliches)

☐ Ich/wir bestätige/n, dass Anspruchsberechtigung für Kinderzuschlag gem. § 25 SGB I bzw. zum Erhalt von Leistungen für Bildung und Teilhabe besteht.

Ort, Datum, Unterschrift